

<i>Name:</i>	<b>Grundeinkommen für Alle</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>GFA</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

*Anschrift:* Humboldtstraße 163  
28203 Bremen

*Telefon:* (01 76) 61 13 90 33

*Telefax:* -

*E-Mail:* [info@gfa-partei.de](mailto:info@gfa-partei.de)

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 11.09.2023)*

*Name:*

**Grundeinkommen für Alle**

*Kurzbezeichnung:*

**GFA**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesausschuss:**

- |                   |               |
|-------------------|---------------|
| 1. Vorsitzender:  | Uwe Bjorck    |
| 2. Vorsitzende:   | Katja Maack   |
| 1. Schatzmeister: | Rolf Walczak  |
| 2. Schatzmeister: | Jens Lankenau |

**Landesverbände:**

./.

# Satzung

Beschlossen am Gründungsparteitag am 1. Februar 2021 in Bremen

## Präambel

Soziale Sicherheit ist eine Voraussetzung für ein demokratisches Staatswesen.

Die Arbeitswelt verändert sich. Einkommensarbeitsplätze fallen durch Automatisierung, digitale Revolution, Roboter und künstliche Intelligenz für immer größere Teile der Bevölkerung weg. Sozialstaatliche Sicherungssysteme reagieren auf diese strukturellen Veränderungen unzulänglich.

Außerdem stehen wir vor schweren Aufgaben, die wir als Gesellschaft lösen müssen. Dazu gehören der Klimawandel, das Artensterben sowie die Bedrohung durch globale Krisen, die unsere Gesundheit und unser Leben gefährden. Durch diese weitreichenden Entwicklungen geraten die soziale Sicherheit und die individuellen Freiheitsrechte immer größerer Bevölkerungsgruppen zunehmend unter Druck.

Insofern sind Bestrebungen, welche die soziale Sicherheit und individuelle Freiheit verwirklichen und gewährleisten sollen, von allgemeinem Interesse.

Im Zentrum der Diskussion stehen Modelle für ein Grundeinkommen für alle,

- das die Existenz und die gesellschaftliche Teilhabe sichert,
- auf das ein individueller Rechtsanspruch besteht,
- das ohne Bedürftigkeitsprüfung
- und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen gewährt wird.

Diese 4 Kriterien definieren für uns das Bedingungslose Grundeinkommen.

Die Partei GFA ist eine Partei zur Umsetzung des Bedingungslosen Grundeinkommens in der Bundesrepublik Deutschland.

Politische Bildung, Einflussnahme auf Mitwirkung bei der Willensbildung der Bürger, Zusammenarbeit mit lokalen und überregionalen Initiativen zu einem solchen Grundeinkommen sowie das Hinwirken auf die Realisierung eines Bedingungslosen Grundeinkommens ist das Parteiziel.

# **Abschnitt A: Allgemeiner Teil**

## **§ 1 Gegenstand und Tätigkeitsbereich**

(1) Die Partei GFA ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Partei GFA ist die Bundesrepublik Deutschland

## **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Die Bundespartei führt den Namen Grundeinkommen für Alle und die Kurzbezeichnung GFA.

(2) Sitz ist Bremen.

Geschäftsadresse: Humboldtstraße 163, 28203 Bremen

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck**

Zweck der Partei GFA ist die politische Bildung sowie die Förderung und Durchsetzung des Bedingungslosen Grundeinkommens. Der Parteizweck wird erreicht durch

- Aufstellung von Kandidaten zur Bundestagswahl, zu Landtags- oder Senatswahlen, zu Kreistagswahlen und Wahlen zu Orts- oder Gemeinderäten.
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden,
- Politische Veranstaltung und Mitveranstaltung, die das Bedingungslose Grundeinkommen betreffen,
- Erstellen und Verbreiten von Publikationen und Informationen zum bedingungslosen Grundeinkommen,
- Förderung der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz des Bedingungslosen Grundeinkommens und Hinwirkung auf die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens und damit in Zusammenhang stehende Gesetzesvorhaben.

Als kernthematische Partei vertreten wir ausschließlich diese Inhalte, zeigen dabei aber auf, wie groß der positive Einfluss eines Bedingungslosen Grundeinkommens auf andere Bereiche sein wird.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Initiativen und Unterstützern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen der Partei GFA offen. Ihnen kann Rederecht auf den Mitgliederversammlungen der Partei GFA gewährt werden, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Grundeinkommenspartei und einer anderen Partei oder Wählergruppe ist zulässig. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Grundeinkommenspartei widerspricht, ist nicht zulässig.

## **§ 4a Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Partei GFA zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei GFA zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(3) Sofern eine Beitragsordnung beschlossen wurde, ist die Ausübung des Stimmrechts eines Mitglieds nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge des jeweiligen Mitglieds entrichtet wurden.

## **§ 4b Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei GFA und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung und Verweis. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform unter Angabe von Gründen zu überstellen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang Einspruch beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht einlegen.

(2) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei GFA ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei GFA verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht beantragt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts findet die Berufung an einem Schiedsgericht höherer Stufe statt. Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt vier Wochen nach Zugang der Entscheidung.

(3) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Antrags auf Ausschluss bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

(4) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei GFA, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ordnungsmaßnahme die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

(5) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. Absatz 4 entscheidet der Parteitag auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

(6) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (§ 4b Abs. 2) oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann in Textform zu jedem Zeitpunkt gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei parteischädigendem Verhalten und auch bei Nichtbezahlen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Gegen die Entscheidung besteht die Möglichkeit, Berufung an ein Schiedsgericht höherer Ordnung einzulegen. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

(4) Bei Austritt oder Ausschluss werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Über Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge beschließt die Bundesmitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe der Partei**

Organe der Partei GFA sind die Mitgliederversammlungen (Parteitage), der Vorstand und das Präsidium. Bei Streitigkeiten innerhalb der Partei wird nach der Schiedsgerichtsordnung ein Bundesschiedsgericht bestellt

## **§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)**

(1) Die Mitgliederversammlung (Parteitag) ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es durch Gesetze oder Parteiinteresse erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, auf Bundesebene soll mit einer Frist von 4 Wochen geladen werden, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an den letzten vom Mitglied der Grundeinkommenspartei bekannt gemachten Kontakt gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind das oberste beschlussfassende Parteiorgan. Sie sind grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Parteiorgan übertragen wurden oder einem übergeordneten Gebietsverband zugeordnet sind.

(3a) Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(3b) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt ferner die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit im Gesetz über die politischen Parteien nichts anderes zugelassen ist. Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

(3c) Die Mitgliederversammlung nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu überprüfen.

(4) Die Beschlussfähigkeit einer satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung muss am Termin der Versammlung anerkannt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Frist für Anträge beträgt vier Wochen. Sie sind beim Vorstand zu stellen.

(6) Ein Antrag an die Mitgliederversammlung braucht mindestens fünf Antragsteller.

(7) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Zur Änderung der Satzung und des Programms ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet.

(10) Gemäß §5 GesRuaCOVBekG sind abweichend von §32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, optional dem stellvertretenden Schatzmeister und optional weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben sowie den jeweiligen gewählten Vorsitzenden und den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände, wobei die jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände bei Anwesenheit des jeweiligen Vorsitzenden der Landesverbände kein Stimmrecht haben, wohl aber bei deren Abwesenheit.

Die Mitgliederversammlung kann für nicht durch Vorsitzende eines Landes im Vorstand vertretene Länder weitere Vorstandsmitglieder berufen. Tritt ein Vorsitzender eines Landesverbandes dem Vorstand bei, ersetzt dieser ein bisher für dieses Bundesland gewähltes weiteres Vorstandsmitglied.

(2) Die Partei wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Mitglieder des Gesamtvorstands haben kein Vertretungsrecht.

(3) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Partei GFA.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ein oder zwei Vertreter/innen für die maximale Dauer von 6 Monaten als Ersatzmitglieder des Präsidiums benennen. Dieses Präsidium vertritt die Partei vorübergehend und hat unverzüglich in diesen 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl der ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder für die verbleibende Amtsdauer einzuberufen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9a Der Bundesgeschäftsführer**

(1) Der Bundesvorstand kann einen Bundesgeschäftsführer bestellen.

(2) Der Bundesgeschäftsführer wird vom Bundesvorstand durch absolute Mehrheit gewählt.

(3) Über den Umfang der Tätigkeit und die Vergütung des Bundesgeschäftsführers entscheidet der Bundesvorstand.



## **§ 10 Gliederung**

(1) Die Partei GFA gliedert sich in Bundesverband und Landesverbände. Die Größe und der Umfang der Gebietsverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Eine Gliederung in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände unterhalb der Landesverbände ist vorgesehen.

(3) Diese Satzung gilt für Untergliederungen entsprechend.

## **§ 11 Finanzordnung**

Die Finanzverwaltung obliegt dem Bundesverband. Die Finanzordnung richtet sich nach dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes. Die Finanzordnung ist Teil der Satzung und wurde dieser laut Mitgliederversammlung vom 8. März 2022 gesondert beigefügt. Die Vorschriften des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes sind einzuhalten.

## **§ 12 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen**

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei GFA ist keine Voraussetzung für die Bewerber.

(2) Bei Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.

(3) Die Bewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben.

(4) Initiativen und Unterstützer des Grundeinkommens haben Vorschlagsrecht.

(5) Die Frist zur Einladung der Aufstellungsversammlung beträgt zwei Wochen.

## **§ 13 Spenden**

(1) Bundesverband und Landesverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Für von Landesverbänden angenommene Spenden genügen Buchungsbelege und Kontoauszüge zur Vereinnahmung durch den Bundesschatzmeister.

(2) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß Satz 1 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach Satz 3 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

(3) Spendenbescheinigungen werden vom Bundesverband ausgestellt.

## **§ 14 staatliche Teilfinanzierung**

Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

## **§ 15 Schiedsgericht**

(1) Auf der Bundes- oder Landesebene werden bei Bedarf Schiedsgerichte eingerichtet. Das Nähere regelt eine Schiedsgerichtsordnung.

## **§ 16 Auflösung**

(1) Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Partei entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. (2) Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(2) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der fristgemäß abgegebenen Stimmen.

(3) Das Parteivermögen wird mit der Parteiauflösung in eine gemeinnützige Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt, deren Ziele die Bewahrung universeller sozialer Rechte und Schutz des Grundeinkommens sowie Ausbau der sozialen Sicherheit und individueller Freiheit sind oder einer oder mehrerer solchen gemeinnützigen Stiftung oder Organisation gespendet. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

# **ABSCHNITT B: BEITRAGSORDNUNG**

## **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

(1) Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge werden von der Bundesmitgliederversammlung festgesetzt und sind den jeweiligen Protokollen zu entnehmen.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der zur Bundesmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Parteimitglieder erforderlich.

(3) Beschließt die Bundesmitgliederversammlung keinen Mitgliedsbeitrag, so wird jedem Mitglied eine Spende an den Bundesverband empfohlen.

# **ABSCHNITT C: Schiedsgerichtsordnung**

## **§ 1 Unabhängigkeit**

Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

## **§ 2 Zusammensetzung**

Das Bundesschiedsgericht ist mit einer Vertrauensperson jeder Partei sowie einer Person, auf die sich beide Parteien einigen, als Richter zu besetzen. Die Mitgliederversammlung wählt bei Bedarf drei Mitglieder zu Richtern, die keine Vorstandsämter inne haben.

## **§ 3 Entscheidungsrahmen**

Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

## **§ 4 Verschwiegenheit**

Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Richter, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.

## **§ 5 Beeinflussung**

Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.

## **§ 6 Geschäftsordnung**

Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation, über die Bestimmung von Berichterstattern, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen, die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichts, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

**Bremen, 1. Februar 2021**

**und für die Satzungsänderung gem. Mitgliederversammlung vom 8. März 2022**

---

Uwe Bjorck  
1. Bundesvorsitzender

---

Katja Maack  
2. Bundesvorsitzende

---

Rolf Walczak  
1. Schatzmeister

---

Jens Lankenau  
2. Schatzmeister

Finanzordnung der Partei Grundeinkommen für Alle, GFA



Finanzordnung  
der Partei

**Grundeinkommen für Alle, GFA**

beschlossen am 8.März 2022

## Finanzordnung

### § 1 Verantwortung

- (1) Die Verwaltung der Finanzen sowie die Führung der Bücher obliegen dem jeweiligen Schatzmeister.
- (2) Der Bundesvorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt und können im Namen der Partei Geschäfte tätigen und Verträge abschließen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht wird von den jeweiligen Schatzmeistern entsprechend der einschlägigen Gesetze erstellt. Der Kassenprüfer überprüft den Rechenschaftsbericht vor einem ordentlichen Parteitag und erstellt einen Prüfbericht. Der Bundesparteitag nimmt den Rechenschaftsbericht sowie den Prüfbericht an und entlastet den zuständigen Bundesvorstand.
- (4) Der Schatzmeister hat das Recht, alle Gliederungen und Organe auf die Einhaltung der Gesetze, der Satzungen, der Ordnungen und der buchhalterischen Vorgaben zu kontrollieren.
- (5) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Einreichung des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteigesetzes beim Präsidenten des Deutschen Bundestages.  
Zu diesem Zweck legen ihm die Schatzmeister der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

### § 2 Haushaltsplan

- (1) Der Schatzmeister leitet die Erstellung des Haushaltsplans. Der Bundesvorstand beschließt den Haushaltsplan für das kommende Jahr und kann diesen per Beschluss ändern.
- (2) Der Haushaltsplan wird vertraulich behandelt und nur den Mitgliedern des Bundesvorstands, den Mitgliedern des Bundesschiedsgerichtes und den Kassenprüfern bereitgestellt.
- (3) Das Bundespräsidium entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans. Der Schatzmeister muss die Einhaltung des Haushaltsplans kontrollieren und kann bei Verletzung des Haushaltsplans einer Ausgabe widersprechen.
- (4) Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, müssen von einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands genehmigt werden.

- (5) Die Landesverbände erstellen eigene Haushaltspläne und stellen diese dem Bundesvorstand zur Verfügung.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- (1) Die Partei Grundeinkommen für Alle, GFA, erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Somit entfällt auch ein Inkasso.  
Jedes Parteimitglied ist jedoch aufgefordert, die Partei freiwillig mit einem Betrag seines Ermessens ohne Zweckbindung zu unterstützen.  
Die Unterstützungsbeiträge können bargeldlos oder in bar erfolgen.  
In bar eingezahlte Unterstützungsbeiträge dürfen nur bis zu einem Beitrag von 1.000,- Euro erfolgen.  
Unterstützungsbeiträge sind wie Spenden zu behandeln.
- (2) Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen bedarf eines Beschlusses auf einem Bundesparteitag mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Partei Grundeinkommen für Alle, GFA, erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.
- (4) Entstehen der Partei durch ein Mitglied verschuldete Kosten gegenüber Dritten, werden die Kosten dem Mitglied belastet.
- (5) Die Partei Grundeinkommen für Alle, GFA, nimmt alle Spenden an, die nicht durch Gesetze unzulässig sind. Hier gilt vorwiegend § 25 Parteiengesetz. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters gelangt sind. Unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (6) Die Partei Grundeinkommen für Alle, GFA, erstellt zu Jahresbeginn eine Spendenbescheinigung für alle Unterstützungsbeiträge und Spenden.

### **§ 4 Schlüssel für Gebietsverbände**

- (1) Unterstützerbeiträge und Spenden ohne Zweckgebundenheit werden nach folgendem Schlüssel auf die Gebietsverbände aufgeteilt:  
Der Bundesverband erhält 50%, der für das Mitglied zuständige Landesverband 20% der eingegangenen Spende.  
Wo weitere Untergliederungen existieren, erhalten Bezirks-, Kreis- und Ortsverband jeweils 10%. Wo keine Untergliederungen bestehen, stehen die Mittel der

nächsthöheren Gliederung zu.

Änderungen dieses Schlüssels werden vom Bundesparteitag beschlossen.

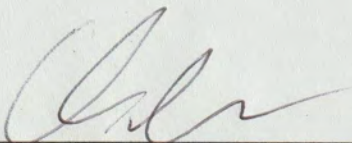
## § 5 Kredite und Darlehen

- (1) Dem Bundesvorstand ist es nicht gestattet, im Namen der Partei Grundeinkommen für Alle, GFA, Kredite oder Darlehen aufzunehmen, wenn dies nicht explizit geregelt ist.
- (2) Dem Bundesvorstand ist es gestattet, Kreditkarten mit begrenzter Kreditlinie zu beschaffen, um diese als Zahlungsmittel zu verwenden, wo keine anderen Zahlungsmittel geeignet sind.
- (3) Dem Bundesvorstand ist es gestattet, im Haushaltsplan beschlossene Anschaffungen in Raten zu bezahlen, wenn die Gesamtkosten im Haushaltsplan vorgesehen und durch die Einnahmen ausreichend gedeckt sind.
- (4) Dem Bundesvorstand ist es gestattet, Räume für das laufende Parteigeschäft anzumieten, sofern diese Kosten im Haushaltsplan vorgesehen und durch die Einnahmen ausreichend gedeckt sind.

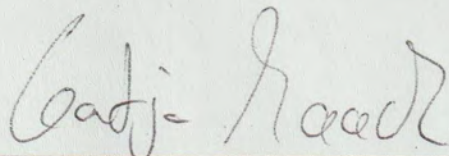
## § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Finanzordnung bzw. Änderungen treten nach Beschluss in Kraft.
- (2) Eine zusätzliche Beitragsordnung existiert nicht.

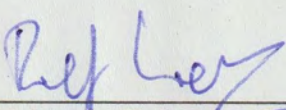
Bremen, den 8. März 2022



Uwe Bjorck, 1. Vorsitzender



Katja Maack, stellv. Vorsitzende



Rolf Walczak, Schatzmeister

Jens Lankenau, stellv. Schatzmeister



# **Programm**

Die Partei Grundeinkommen für Alle, GFA (im Folgenden nur GFA genannt) setzt sich für die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens ein und will es bei allen politischen Wahlen wählbar machen.

Unser Ziel ist es, mithilfe des Bedingungslosen Grundeinkommens allen Menschen die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen und sie zu ermächtigen, ohne Ängste um ihre Existenz in positiven Sinne gestalterisch und kreativ auf die Entwicklung ihres sozialen Umfeldes, und der Gemeinschaft einzuwirken.

## **Das Bedingungslose Grundeinkommen soll:**

- die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,
- einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie
- ohne Bedürftigkeitsprüfung und
- ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden.

Das Grundeinkommen wird an einzelne Menschen anstelle von Haushalten gezahlt. Es steht jedem Menschen unabhängig von sonstigem Einkommen zu.

Die Partei GFA versteht sich als Kernthemen-Partei, die den Zweck verfolgt, im demokratischen Kontext der Bundesrepublik Deutschland die Einführung des Grundeinkommens mit demokratischen Mitteln voranzubringen. Aufgrund der Größe des Projekts ist dies eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle Bereiche der Volkswirtschaft und der Politik beeinflusst.

Wir vertreten das Ideal eines freien und emanzipierten Menschen als Teil einer demokratischen Gesellschaft. Dieses Ideal kann durch ein Bedingungsloses Grundeinkommen erreicht werden und schließt antidemokratische Bestrebungen jedweder Art aus.

Das Grundeinkommen ist im Rahmen der derzeitigen Verfassung realisierbar und es bedarf keinerlei Änderung an unserem freiheitlich-demokratischen System.

Die Partei GFA befasst sich mit dem Thema Bedingungsloses Grundeinkommen. Alle ihre Mitglieder haben verstanden, dass andere Themen nicht wesentlicher Gegenstand dieser Partei sind. Es ist jedoch auch Aufgabe der Partei aufzuzeigen, wie sich das Bedingungslose Grundeinkommen auf die Lösung der dringendsten Probleme unserer Zeit auswirken wird.

### **Das Bedingungslose Grundeinkommen wird:**

- die Armut und somit auch die Spaltung der Gesellschaft verringern,
- eine soziale und der Allgemeinheit dienende Ökonomie fördern,
- die negativen Folgen der Digitalisierung abschwächen und deren positive Möglichkeiten unterstützen,
- die Folgen zukünftiger Krisen vermindern,
- die Bürokratie abbauen.

### **Das Bedingungslose Grundeinkommen gibt allen Menschen durch eine größere finanzielle Unabhängigkeit die Möglichkeit, sich stärker oder ausschließlich für zukunftsrelevante Dinge zu engagieren, z.B. sich**

- für die Bekämpfung des Klimawandels einzusetzen,
- für das Aufhalten des Artensterbens zu engagieren,
- für kommende Wirtschafts- und Finanzkrisen zu wappnen,
- ökologiebewusst und nachhaltig zu versorgen,
- selbstbewusst für ihre Rechte als Arbeitnehmer\*innen einzusetzen,

Jedem einzelnen Mitglied steht es frei, sich bei anderen Themen in weiteren zugelassenen demokratischen Parteien zu engagieren, die unserem Ideal des freien und emanzipierten Menschen nicht widersprechen.

Soweit die parlamentarische Arbeit nicht das Grundeinkommen betrifft, sind die Abgeordneten der Partei GFA gehalten, sich das notwendige Fachwissen anzueignen und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Dabei sollten sie das Bedingungslose Grundeinkommen in allen Entscheidungen vertreten, die dieses Thema berühren.

Die Partei GFA gewährt allen Unterverbänden eine größtmögliche Autonomie zur Führung eigener Konten, für regionale Öffentlichkeitsarbeit und Wahlkampfaktionen, sofern diese nicht den Prinzipien der Partei GFA und des Bedingungslosen Grundeinkommens widersprechen, von den Unterverbänden selbstständig finanzierbar sind und kein geltendes Recht verletzen. Die Partei GFA steht auch hier für die Ideale des freien und emanzipierten Menschen.

***Beseelt von dem politischen Willen, das Bedingungslose Grundeinkommen einzuführen, engagiert sich die Partei GFA gerade wegen aller politischen Widrigkeiten genau für dieses eine Thema: das Bedingungslose Grundeinkommen.***